

VuB e. V. - Postfach 67 - 36341 Lauterbach

Ausschuss für Gesundheit
Vorsitzender Hr. Erwin Rüddel
10557 Berlin

Kontakt:

Burg 1
36341 Lauterbach
Tel.: 0700-88225883
oder: 06641-1862234
Fax: 0700-882258830
info@bestatterverband.de

Hauptstadtbüro:
Schnellerstr.122
12439 Berlin

17.09.2019

Stellungnahme zur Drucksache 19/8274 "Hinterbliebene entlasten"

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr verehrte Ausschussmitglieder,

zuerst einmal unseren herzlichen Dank für die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme zu oben genannten Gesetzesentwurf.

In der Praxis kommt es immer wieder zu Beschwerden von Angehörigen über die Höhe der Gebühren für die Todesbescheinigung, auch wir werden sehr häufig diesbezüglich um Rat gebeten.

Die bisherige Verfahrensweise der Abrechnung ist eine große Belastung für Angehörige und Bestattungsunternehmen, oftmals müssen die Praxen der Ärzte aufgesucht werden um Todesbescheinigungen und Privatliquidationen abzuholen. Weder Angehöriger noch Bestatter können den tatsächlichen Leistungsumfang beurteilen, so dass es immer wieder zu Diskrepanzen über die Höhe der Privatliquidation kommt.

In jüngerer Vergangenheit war dies sogar Gegenstand staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen gegen 100 Mediziner im Raum Karlsruhe, in denen es um überhöhte bzw. ungerechtfertigte Rechnungspositionen nach GoÄ geht.

In Deutschland sterben jährlich etwa 932.000 Menschen, davon 428.000 in Krankenhäusern (46 %), Zahlen für 2017.

Die anderen Leichenschauen (nach uns vorliegenden Erhebungen) finden in Pflege-/Senioreneinrichtungen statt (22%), beim Verstorbenen zu Hause (19%), im Hospiz (6%) statt. Hier ist immer ein Aufsuchen der Verstorbenen erforderlich.

Die daraus entstehenden Unterschiede bei den Gebühren sind für Angehörige oder Bestatter nur sehr schwer nachzuvollziehen.

Hier wäre ein Gesetzesentwurf wie er derzeit vorliegt mehr als hilfreich und entlastend für alle Beteiligten.

Die Abrechnungsstellen der GKV und PKV sind entsprechend qualifiziert, um die Höhe der in Rechnung gestellten Gebühren beurteilen zu können.

Gerade durch das *Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GMG)* vom 14. November 2003 gehört Sterbegeld seit dem 1. Januar 2004 nicht mehr zum Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Zuvor war es als Zuschuss zu den Bestattungskosten nach § 58, 59 SGB V in Höhe von zuletzt 525,- Euro beim Tod eines Mitglieds und 262,50 Euro beim Tod familienversicherter Angehöriger gezahlt worden.

Es gibt auch für uns keinen erkennbaren Grund, warum ein Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung mit seinem Ableben zu einem Privat-Patienten wird.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. J. Möller', with a long horizontal stroke extending to the right.

Hans-Joachim Möller
Geschäftsführer